

# Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

„Der Steinarbeiter“ erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend.  
Abonnementspreis durch die Post exkl. Bestellgeld vierteljährlich 1.20 M.  
Nichtverbandsmitglieder haben direkt bei der Post zu bestellen.

Redaktion und Expedition:  
Leipzig  
Seitzer Straße 22, IV., Volkshaus  
Telephon 2203.

Anzeigen An Gebühren werden von Privaten 40 Pfg. für die einspaltige  
Reizzeile oder deren Raum berechnet. — Inserate werden nur gegen  
vorherige Einzahlung des Betrages aufgenommen.  
„Der Steinarbeiter“ ist unter Nr. 7528 der Zeitungs-Postliste eingetragen.

Nr. 31.

Sonnabend, den 3. August 1918.

22. Jahrgang.

## Leitfäden

### für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge.

(Abgeschlossen mit dem Deutschen Steinindustrie-Verband.)

Nach langen Verhandlungen konnten wegen der Kriegsbeschädigtenfürsorge mit dem Deutschen Steinindustrie-Verbande nachstehende Leitfäden abgeschlossen werden:

1. Die kriegsbeschädigten Steinarbeiter, welche vorübergehend oder dauernd in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind, haben in erster Linie Anspruch auf Beschäftigung in ihrem bisherigen Berufszweige. Wenn möglich soll die Unterbringung in dem Betriebe geschehen, in welchem der Kriegsbeschädigte vor der Einziehung zum Heeresdienst beschäftigt war.

2. Arbeitgeber wie Arbeiter verpflichten sich, den Kriegsbeschädigten die bestmögliche Unterstützung angedeihen zu lassen, damit diese entsprechend der Anpassungsfähigkeit ihrer verletzten Gliedmaßen ihre Arbeitsleistung tunlichst bis zu der eines Vollarbeiters zu steigern vermögen.

3. Kann die Beschäftigung von Kriegsbeschädigten im erlernten Beruf nicht mehr in Frage kommen, so ist auf Unterbringung in anderen geeigneten Stellen der vielfältigen Steinindustrie hinzuwirken. In Frage käme die Anstellung als Aufseher, ferner das Steinmetzen als Pflastersteinmacher angelernt und beschäftigt werden. In der Schleiferbranche kann ebenfalls eine Verschiebung zwischen Hand- und Maschinen Schleifern ermöglicht werden, je nach Art der erlittenen Kriegsbeschädigung.

4. Diejenigen Kriegsbeschädigten, welche sich zur Berufsarbeit nicht mehr eignen, aber sonst gut qualifiziert sind, werden die beiden Verbände beratend dahingehend unterstützen, daß für diese eine zweckentsprechende Ausbildung auf technischen Mittelschulen, oder durch sonstigen geeigneten Unterricht, oder Spezialkurse stattfindet. Die beiden Verbände werden darauf hinwirken, daß diesen Kriegsbeschädigten durch den Staat, die kommunalen Verbände dementsprechende finanzielle Unterstützungen zu ihrer Ausbildung zuteil werden.

5. Die Entlohnung der Kriegsbeschädigten erfolgt im Einklang nach den Sätzen der gültigen Tarife. Soweit für einzelne Kategorien Tarife nicht bestehen, hat sich die Entlohnung nach den ortsüblichen Bedingungen zu richten.

6. Dort, wo Lohnarbeit besteht, erfolgt für die Kriegsbeschädigten die Lohnfestsetzung nach Arbeitsleistung; eine geringere Entlohnung, etwa mit der Begründung des Rentenbezuges, ist unzulässig.

7. Entstehen wegen der Lohnfestsetzung Meinungsverschiedenheiten, so können sich die Antragsteller an die örtlichen Organisationsleitungen wenden. Diese werden den Fall dann gemeinsam nachprüfen.

8. Es soll von den Verbänden angestrebt werden, zur Wiedererzüchtung derjenigen Steinarbeiter, die nicht ohne weiteres die Arbeit wieder aufnehmen vermögen oder bei welchen durch besondere Maßnahmen eine Hebung der Leistungsfähigkeit zu erhoffen ist, mit staatlicher Hilfe sogenannte Lehrwerkstätten in den hauptsächlichsten Steinindustrie-Bezirken zu schaffen. Diesen Lehrwerkstätten sollen nach Möglichkeit alle kriegsverletzten Steinarbeiter, deren Arbeitsfähigkeit erheblich gelitten hat, zugeführt werden, um nach Wiedererreichung der höchstmöglichen Arbeitsfähigkeit beliebig entweder in ihr heimatliches Arbeitsgebiet zurückzukehren oder aber — je nach Lage des Falles — in anderer Weise der Steinindustrie erhalten zu bleiben. Insbesondere muß hierbei angestrebt werden, daß staatliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, um dem auszubildenden Kriegsverletzten durch Zuschüsse zu dem erszielbaren Arbeitsverdienst über die Zeit der Wiedererzüchtung hinwegzuhelfen.

Zu den vorstehenden Leitfäden ist zu bemerken, daß sie unseren Wünschen nicht voll entsprechen. Die Paragraphen 1 bis 7 sind nach unserer Fassung angenommen worden, die Fassung des § 8 rührt von Unternehmerseite her. Leider wurde derjenige Teil, dem wir die größte Bedeutung beilegen und der sich auf die Arbeitsvermittlung bezog, abgelehnt. Unsere Kollegen wissen ja zur Genüge, daß solche wichtige Fragen im Steinindustrie-Verband bisher nicht mit dem nötigen sozialpolitischen Weitblick betrachtet wurden. Dort ist man der Meinung, nur ja keinen Druck auf die Herren Unternehmer auszuüben, weil der genannte Verband vielleicht etliche Mitglieder verlieren könnte. Alle unsere

Hinweise nützen nichts, es konnte eben nur die obige Fassung erzielt werden.

Wir hatten insbesondere beantragt, daß die Leitfäden als Ergänzung zu allen Tarifen gelten sollen, aber davon mochte der Unternehmerverband nichts wissen. Es wurde uns erklärt: wir wissen nicht, wie sich die Bezirksverbände dazu stellen würden. Wir haben die Empfindung, daß die Leitung im Deutschen Steinindustrie-Verband in sehr schwachen Händen sein muß, wenn sie bei einer so wichtigen sozialpolitischen Frage, in allzu ängstlicher Weise, auf die etwaige Rückständigkeit der Unternehmer Bezug nimmt. Aber was andere Industrien in dieser Hinsicht zur richtigen Zeit durchzuführen, wird eben bei den Steinindustriellen noch lange nicht als dringend anerkannt. Wir glauben auch nicht, daß sich bezüglich der sozialpolitischen Anschauungen im Deutschen Steinindustrie-Verband so schnell eine Wendung vollziehen wird. Allgemein betrachtet, stellen die zum Abschluß gebrachten Leitfäden immerhin einen kleinen Erfolg dar.

## Die Organisationspflichten der beurlaubten und entlassenen Kollegen.

Jimmer wieder ist von uns an dieser Stelle die Mahnung erhoben worden, die aus dem Felde zurückkehrenden Kollegen sollen zur Wahrung ihrer erworbenen Rechte unverzüglich ihre Anmeldung bei den Zahlstellenverwaltungen bewerkstelligen. Ebenso ist stets darauf hingewiesen worden, daß die Pflicht der Beitragsleistung selbstverständlich für alle erwerbsfähigen Mitglieder besteht, auch für die zur Arbeit beurlaubten, oder reaktivierten Heeresangehörigen. Kein Kollege sollte sich erst lange mahnen lassen, seinen notwendigen Organisationspflichten nachzukommen, der weiß, was der Verband während der Kriegszeit geleistet, und der begriffen hat, welche gewaltigen Aufgaben uns nach Kriegsende bevorstehen, sollen die Interessen unserer Kollegenschaft tatkräftig weitergeführt, ihre Lebenshaltung verbessert und aufrechterhalten werden. Leider häufen sich die Fälle, die beweisen, daß dem nicht entsprochen wird.

In Berichten an unsern Verbandsvorstand wird des öfteren darüber Klage geführt, daß frühere Verbandsmitglieder nach ihrer dauernden oder zeitweisen Entlassung aus dem Heeresdienst ihre Anmeldung unterlassen, ja gar oft ihre Rückkehr zu verheimlichen suchen. Aufforderungen, ihren Pflichten dem Verbande gegenüber wieder nachzukommen, in den Versammlungen zu erscheinen, die Beiträge zu entrichten, fruchten bei manchen dieser Kollegen nichts. Ein derartiges Verhalten muß natürlich um so mehr befremden, als den aus dem Felde zurückkehrenden Kriegern wegen der großen Opfer, die ihnen der Krieg auferlegt hat, besonders weitgehende Sympathien entgegengebracht werden. Wenn dann so ein zurückgekehrter Kollege wieder seine Arbeit im Beruf aufnimmt, ohne die Pflichten als organisierter Arbeiter zu erfüllen, so muß das seine Mitkollegen enttäuschen und verstimmen. Denn während jene als Soldaten ihren Mann stellen und sicherlich ungeheure Verdienste um das Allgemeinwohl sich erwerben, haben aber auch auf den in der Heimat verbliebenen Kollegen harte und schwere Opfer gelistet. Sie waren bestrebt, die mit großen Schwierigkeiten in langen Jahren erkämpften Lohn- und Arbeitsverhältnisse aufrechtzuerhalten und durch die Organisation weiter zu verbessern und auszugestalten. Das war unter den jehigen erschwerten Bedingungen keine leichte Aufgabe; aber sie wurde allweg fröhlichen Herzens übernommen und durchgeführt, damit auch die aus dem Felde Zurückkehrenden die erlangten Vorteile genießen können. Doppel schwer empfinden es deshalb die der Organisation treu gebliebenen Kollegen, wenn beurlaubte oder entlassene frühere Mitglieder ihre Arbeitspflicht vernachlässigen und dem Verbande den Rücken kehren. Eine solche Handlungsweise wirft auf den Charakter solcher Kollegen ein eigenartiges Licht; man versteht es nicht, wie man ein guter Kamerad im Heere und ein schlechter Kollege im Zivil sein kann; denn Kameradschaftlichkeit und Solidarität sind doch keine einander ausschließende Begriffe, und der Wert und die Notwendigkeit der Organisation ist ihnen doch deutlich genug täglich und stündlich erwiesen worden.

Jimmerhin haben wir das feste Vertrauen zu unsern im Heeresdienst weilenden Mitgliefern, daß sie bei ihrer Rückkehr der notwendigen Pflicht ihrer Berufsorganisation gegenüber eingedenk sind und Fälle wie die oben gekennzeichneten zu den Ausnahmen gehören werden. Natürlich ist in den einzelnen Filialen und Zahlstellen, wenn derartige Vorkommnisse bekannt werden, alles zu versuchen, solche Kollegen zu belehren und über die Verhältnisse aufzuklären, da es viele geben mag, die seit Jahren jede Verbindung mit der Organisation verloren haben. Die Zahlstellen senden den „Steinarbeiter“ in großer Auflage ins Feld. Dadurch wird eine gute Verbindung hergestellt. Viele darunter teilen den Zahlstellen, sowie der Verbandsleitung mit, wie sie über das Wirken des Verbandes denken.

Diese Kollegen werden auch — darüber hegen wir keinen Zweifel — nach ihrer Rückkehr unaufgefordert in unsere Reihen zurückkehren und wie früher mit Eifer für die Stärkung ihres Verbandes eintreten. Aber die sehr große Zahl unserer früheren Mitglieder ist seit ihrem Eintritt ins Heer völlig von jedem Zusammenhang mit unserer Organisation losgelöst, die wichtigsten Vorgänge in derselben in der ganzen Kriegszeit sind ihnen unbekannt, da ihnen das geistige Bindeglied, das Verbandsorgan, nicht zugestellt werden konnte. Das ist zu bedauern, wenn bei manchem dieser Kollegen das Interesse für die Organisation geschwunden ist und einer durchgesehenen Zweck und gestärkt werden muß.

## Der Kampf um die Arbeitsstelle.

Aus den Archiven eines Unternehmerverbandes.

Von Richard Woldt.

Ein besonders glücklicher Umstand macht es uns möglich, in das innere Gerümpel eines Arbeitsnachweises hineinzusehen, der von einer führenden Unternehmerorganisation unterhalten wird. Es handelt sich nicht nur um einen Vorgang, der ein lokales und industriell begrenztes Interesse hat, sondern um ein typisches Beispiel dafür, wie die alten Einrichtungen der einstigen Beherrschung des Arbeitsmarktes während der Kriegszeit aufrechterhalten werden, um sofort nach Einsetzung der

Ubergangswirtschaft mit ungehemmter Kraft den verhassten Gewerkschaften gegenüber als Sortierarbeit für „willige“ und „zuverlässige“ Arbeitskräfte zur Auswirkung zu kommen.

In der Buxtehuder Straße zu Berlin findet in einem Zimmer des Verbandes der Berliner Metallindustriellen eine Konferenz statt. Einige Unternehmungen haben sich während der Kriegszeit dem Verband neu angeschlossen. Die Verhandlungen mit den leitenden Direktoren über die Rechte und Pflichten der Mitglieder an den Verband sind zum Abschluß gekommen. Die jetzt einberufene Sitzung soll den Zweck haben, die Einrichtung des Arbeitsnachweises bekanntzugeben. Von jedem Betrieb ist der verantwortliche Betriebsleiter und der Bureauposthalter der Lohnabrechnung anwesend. Der Verbandspräsident gibt in einem kurzen einleitenden Vortrag folgende Informationen:

„Meine Herren! Die Einrichtung unseres Arbeitsnachweises hat den Zweck, unseren Mitgliedern als Kampfmittel gegen die Gewerkschaften zu dienen. Wann auch jetzt während des Krieges die Arbeiterfrage besonders ungünstig liegt, so ist das kein bleibender Zustand. Mit der Beendigung des Krieges wird das Arbeiterangebot wieder steigen, es werden manche Konzessionen nicht mehr notwendig sein, die wir jetzt noch machen müssen. Inzwischen ist die Einrichtung unseres Arbeitsnachweises weiter zu erhalten und auszubauen.“

„Der ideale Zweck wird erreicht, wenn wir eine Anstalt der Berufsständigen und für uns zuverlässigsten Arbeitskräfte schaffen. Der Arbeitsnachweis ist für unsere Mitglieder eine notwendige und segensreiche Einrichtung, die unserem Verband angeschlossenen Betriebe haben uns also in ihrem eigenen Interesse weitgehend zu unterstützen. Es muß erreicht werden, daß kein Arbeiter und keine Arbeiterin in Ihrem Betrieb beschäftigt wird, die nicht in unserem Arbeitsnachweis zur Anmeldung kommt. Deshalb wird bei uns eine sorgfältig aufgebaut: Kartothekkontrolle geführt.“

Und nun beschreibt der Geschäftsführer den anwesenden Firmenvetretern die Wirkungsweise des Arbeitsnachweises an der Hand von 10 Formularen. Papiernot und Platzmangel hindern uns, an dieser Stelle jedes einzelne Formular in seiner Einteilung und seinem Wortlaut abzubilden, wir beschränken uns auf kurze Erläuterungen.

Jeder Bedarf an Arbeitskräften wird von den einzelnen Firmen dem Arbeitsnachweis mitgeteilt. Von hier aus bemüht man sich, die offenen Stellen zu besetzen. Durch Inserate in der Tagespresse (in sozialdemokratischen Zeitungen wird grundsätzlich nicht annonciert) und sonstige Bekanntmachungen sucht der Arbeitsnachweis sich immer ein möglichst großes Angebot von Arbeitskräften zu sichern.

Jeder Arbeiter und jede Arbeiterin, die sich melden, gelangen nun in das Räderwerk dieses Sortierapparates. Es wird zunächst eine Personalkarte ausgefüllt und aufbewahrt. Darin ist nach den vorgelegten Invidenarten, Arbeitsbüchern und sonstigen Papieren Name, Beruf, Wohnung, Geburtsdatum usw. genau vermerkt. Dem Arbeitssuchenden selbst wird eine Arbeiter-Bermittlungskarte oder ein Arbeitsnachweischein ausgestellt. Er wird zu einer bestimmten Firma, die offene Stellen angemeldet hat, hingeführt. Dort hat er sich vorzustellen. Wird er angenommen, dann geht der Nachweischein von der Firma selbst, mit entsprechenden Bemerkungen versehen, an den Arbeitsnachweis zurück. Wird der Arbeiter nicht eingestellt, dann hat er mindestens am nächsten Tag auf dem Schein sich wieder im Arbeitsnachweis zu melden. Ebenso liegen die Vorschriften, wenn er vom Nachweis zur freien Anfrage bei bestimmten Firmen sich einzufinden hat.

Scheinbar harmlos sieht der Schein aus, mit dem sich der Arbeiter oder die Arbeiterin auf die Arbeitsuche begeben. Sie lesen darauf ihren Namen, ihre Personalien und den Namen der Firma, wo sie sich vorstellen sollen. In Wirklichkeit hat sie schon die Kontrollmaschine längst erfasst. In der Kartothek des Arbeitsnachweises ist auf ihrer Personalkarte, die für sie eine Art polizeilichen Führungsaktes wird, genau vermerkt, an welchen Tagen sie sich zur Arbeitsnachfrage gestellt haben, bei welchen Firmen von ihnen eine Anfrage und Vorstellung erfolgte, wo sie nachher Arbeit gefunden und wie lange sie auf jeder Arbeitsstelle gewesen sind.

Denn wenn sie von einer Verbandsfirma eingestellt worden sind, muß diese ebenfalls Berichte an den Arbeitsnachweis schicken. Das ist genau vorgezeichnet und entsprechende Formulare sind auszufüllen. Wenn nun der Arbeiter oder die Arbeiterin nach einiger Zeit die Arbeitsstelle wieder verläßt oder entlassen werden, sind sie da durch der weiteren Kontrolle durch den Arbeitsnachweis längst nicht entgangen. Am Tage nach dem Austritt muß das schon der Arbeitsnachweis. Die betreffende Firma hat das mitgeteilt und auf der Personalkarte ist ein Vermerk gemacht worden. Auch die Gründe des Austritts, sofern sie den Verband interessieren, erhält der Arbeitsnachweis zur Kenntnis. Dafür enthalten die Berichtformulare die Rubrik „Bemerkungen“. Es genügt eine Zeichensprache, ein kurzes „Kamrad“, um den „Fehler“, den Sozialdemokraten oder den „zuverlässigen“ (wirtschaftsfriedlichen) Arbeiter zu charakterisieren. Eine für die Arbeiter selbst unsichtbare Kontrolle waltet also über ihr Schicksal. Und hier beginnt für sie die schädliche Wirkung der ganzen von den Unternehmern einseitig gehandhabten Arbeitsvermittlung. Raumer hat anlässlich einer Debatte im Reichstag vor dem Krieg von dem „Schwarzen-Listensystem“ der Vergherren und als einer modernen Feme gesprochen, einem unsichtbaren und unkontrollierbaren Strafgericht.

Ein großes Buch wird aufgeschlagen.

Darinnen die Menschen zu verklagen.“

An diesen Zuständen hat sich heute nichts geändert. Das uns hier vorliegende Formularematerial, wie es gegenwärtig noch in Gebrauch ist, unterscheidet sich im Prinzip durchaus nicht von den Urformularen der Grubenherren gegen die Bergarbeiter. Man ist vorsichtiger und tritt nicht so aggressiv in die Deffektivität. In all Stille, ohne viel Aufhebens davon zu machen, versteht man es ebenfalls ganz vorzüglich, den Arbeitsnachweis als ein wohlorganisiertes Melde-regelungsbüro gegen misliebige Personen zur Wirksamkeit zu bringen.

Der Syndikus des Unternehmerverbandes führt seine Bejudung durch die Bureauräume. Es ist Geschäftszeit. Junge Mädchen und junge Männer sitzen vor ihren Kartothekstischen. Hinter den Barrieren haben sich die Arbeitssuchenden reihenweise aufgestellt, auf der einen Seite die Frauen, auf der anderen Seite die Männer. Vor dem Kartothek haben wir wiederholt von Regierungsleuten in Reichstagsdebatten die These vertreten gehört, daß in das „freie Spiel der Kräfte“, in den freien Arbeitsvertrag zwischen Arbeiter und Unternehmer, Staat und Gewerkschaft nicht eingreifen dürfe. Hier können die Herren Staatssekretäre sich von diesen Dingen neuen praktischen Anschauungsunterricht verschaffen. Sind die Arbeiter und Arbeiterinnen, die wie auf dem Polizeibureau durch den Schalter ihre Papiere hingeben müssen,

... zu wissen, welche „Alten“ über sie geführt werden, im Besitze jener Freiheit, darüber selbst zu bestimmen, wo, wie und unter welchen Bedingungen sie ihre Arbeitskraft verkaufen können?

Der Geschäftsführer öffnet einen Kasten eines Kartothekenschranks. Er greift willkürlich hinein und zieht die Personalkarte eines Arbeiters heraus. Was können wir nicht alles daraus ersehen! Diese Karte gliedert einem Stechbrief; auf den ersten Blick sieht der Nachweisbeamte, was er für einen Arbeiter vor sich hat.

So zeigt auch dieses Beispiel, welcher Art die Kämpfe sind, die uns mit dem Unternehmertum sofort nach der Einleitung der Uebertragungswirtschaft bevorstehen. Wir dürfen darüber keine Illusionen aufkommen lassen, daß die Unternehmer sich schon längst darauf vorbereitet haben, wenn die Heimkehr der Mannschaften aus dem Felde und die Eingliederung der Arbeitskräfte in das neue Wirtschaftsleben sich erschweren. Die Frage der Arbeitsvermittlung einseitig in ihrem Sinne zu lösen. Die von den Unternehmerverbänden bereits überall gegründeten Arbeitsnachweise wird man als Sozialreform und Minderungsmaßnahme weiterzuführen versuchen. Vorausgesetzt, daß es den Arbeitern nicht gelingt, auf Grund ihrer einseitig politischen Kraftentfaltung und ihrer wirtschaftlichen Geflossenheit mit den Dingen fertig zu werden.

## Die Wartezeiten für die Leistungen in der Arbeiterversicherung.

Während für den Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung eine Wartzeit nicht vorgeschrieben ist, kommt die Kürzung einer solchen bei den übrigen Versicherungszweigen mehr oder weniger in Betracht. Was zunächst die Krankenversicherung anbelangt, so erhebt nach § 208 der Reichsversicherungsordnung der Anspruch auf alle Leistungen für die Versicherungsleistungen mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung. Die Zahlung kann bestimmt werden, daß der Anspruch der Versicherungsberechtigten, die der Kasse freiwillig beigetragen sind, erst nach einer Wartzeit von höchstens sechs Wochen entsteht. In diesem Falle gilt die Wartzeit für alle Leistungen der Krankenversicherung. Weiter kann nach § 208 RVO. bestimmt werden, daß der Anspruch auf Leistungen der Kasse für alle Mitglieder, die sich nach einer Wartzeit von höchstens sechs Wochen nach dem Beitritt der Versicherungsberechtigten, die der Kasse freiwillig beigetragen sind, erst nach einer Wartzeit von höchstens sechs Monaten nach dem Beitritt entsteht. Eine solche Wartzeit gilt aber nicht für Mitglieder, die binnen der letzten zwölf Monate bereits für mindestens sechs Monate Anspruch auf Leistungen einer Krankenkasse gehabt haben. Um zu verhindern, daß durch Dienstleistungen im gegenwärtigen Kriege einem Mitgliede in dieser Hinsicht Nachteile entstehen, sollen für solche Verdienste, welche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten, bereits zurückgelegte Wartzeiten auf die zukünftige Wartzeit angerechnet werden. So würde beispielsweise ein Versicherter, der von einer sechsmonatigen Wartzeit des § 208 bei der Einberufung zum Heer schon vier Monate zurückgelegt hat, bei Wiedereintritt in die früheren Verhältnisse nur noch eine zweimonatige Wartzeit zu erfüllen haben. Durch Ausschneiden aus der Mitgliedschaft kann diese Wartzeit auf die Dauer von höchstens 8 Wochen unterbrochen werden. — Für die unständig Beschäftigten sowie für die Hausgewerbetreibenden kann die Zahlung bestimmen, daß der Anspruch auf alle Leistungen erst nach einer Wartzeit von höchstens sechs Wochen entsteht. Liegt eine frühere Mitgliedschaft nicht länger als 26 Wochen zurück, so wird ihre Dauer auf die Wartzeit angerechnet.

Bei der Invalidenversicherung dauert nach § 1278 RVO. die Wartzeit: 1. bei der Invalidenrente, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 100 Beiträge gezahlt worden sind, 200, andernfalls 500 Beitragswochen, 2. bei der Altersrente 100 Beitragswochen. Was nun die freiwillige Versicherung anbelangt, so werden davon die Beiträge nach § 1279 auf die Wartzeit für die Invalidenrente nur dann angerechnet, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung (§§ 1243, 1244 RVO.) geleistet worden sind. Die Wartzeit für die Invalidenrente und die Hinterbliebenenfürsorge kann im letzteren Falle also überhaupt nicht erfüllt werden, wenn nicht mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung geleistet sind. Eine Ausnahme bildet nur der § 1279, Abs. 2 der RVO., wonach diese Vorschriften nicht gelten für Beiträge, die der Versicherte in den ersten vier Jahren freiwillig geleistet hat, nachdem sein Berufsgebiet versicherungspflichtig gemeldet ist.

Für die Wartzeit zum Besitze der Invaliden- und Altersrente kommen dann nach der Artikel 64 und 65 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung in Betracht. Werden nämlich Verdienste innerhalb der ersten fünf Jahre invalide, nachdem die Versicherungsleistung für ihren Berufsgebiet in Kraft getreten ist, so wird ihnen nach Artikel 64 auf die Wartzeit für die Invalidenrente die Dauer derjenigen früheren Beschäftigung angerechnet, für welche die Versicherungsleistung inzwischen eingeführt worden ist. Die Anrechnung geschieht indessen nur soweit, als die Beschäftigung in die letzten fünf Jahre vor Eintritt der Invalidität fällt, und nur bei Verdiensten, die nach dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufsgebiet mindestens 40 anrechnungsfähige Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht nachweisen können. Die Anrechnungsfähigkeit von freiwilligen und Pflichtbeiträgen, die vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht des Berufsgebietes rechtswirksam verwendet sind, wird hierdurch nicht berührt. Was die Altersrente anbelangt, so wird nach Artikel 65 den Verdiensten, die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht in ihrem Berufsgebiet das 65. Lebensjahr vollendet haben, auf die Wartzeit für jedes volle Jahr, um das sie an diesem Tage älter als 5 Jahre waren, 40 Wochen, und für den überschüssigen Teil eines solchen Jahres die Hälfte der Wochen bis zu 40 anzurechnen. Die Verdiensten müssen in diesem Falle jedoch nachweisen, daß sie während der drei Jahre unmittelbar vor dem Inkrafttreten versicherungsfähig waren und mit Unterbrechungen eine Beschäftigung ausgeübt haben, die anrechnungsfähig bereits war oder inzwischen geworden ist. Von dem Nachweis ist befreit, wer für die ersten fünf Jahre nach Eintritt der Versicherungspflicht mindestens 60 anrechnungsfähige Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht nachweisen kann.

Da vor die Altersrente nicht ohne weiteres vom vollendeten 65. Lebensjahre zu erheben ist, sondern erst dann, wenn gleichzeitig auch die Wartzeit erfüllt ist, so soll an nachstehenden Beispielen gezeigt werden, wie viel Beitragswochen je nach dem Lebensalter des Versicherungsberechtigten nachzuweisen sind. Es haben diejenigen Versicherungsberechtigten, die bis zum 1. Januar 1911 65 Jahre alt waren, die Altersrente ihres Berufsgebietes das 65. Lebensjahr vollendet. — Und das ist die Bedingung der Arbeiter und Arbeiterinnen, die sich als Versicherungs- und Militärdienstleistungen anrechnen lassen können, wenn sie geboren sind:

Geburtsjahr	Geburtsjahrgang	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863
1857	1857	120	120	120	120	120	120	120
1858	1858	120	120	120	120	120	120	120
1859	1859	120	120	120	120	120	120	120
1860	1860	120	120	120	120	120	120	120
1861	1861	120	120	120	120	120	120	120
1862	1862	120	120	120	120	120	120	120
1863	1863	120	120	120	120	120	120	120

Die Beiträge, die auf Grund der Versicherungspflicht in der Unfallversicherung zu zahlen sind, betragen 1911 in Kraft. Diese Beiträge sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen, wenn der Versicherungsnehmer am 1. Januar 1911 geboren ist, 1912 geboren ist, 1913 geboren ist, 1914 geboren ist, 1915 geboren ist, 1916 geboren ist, 1917 geboren ist, 1918 geboren ist, 1919 geboren ist, 1920 geboren ist, 1921 geboren ist, 1922 geboren ist, 1923 geboren ist, 1924 geboren ist, 1925 geboren ist, 1926 geboren ist, 1927 geboren ist, 1928 geboren ist, 1929 geboren ist, 1930 geboren ist, 1931 geboren ist, 1932 geboren ist, 1933 geboren ist, 1934 geboren ist, 1935 geboren ist, 1936 geboren ist, 1937 geboren ist, 1938 geboren ist, 1939 geboren ist, 1940 geboren ist, 1941 geboren ist, 1942 geboren ist, 1943 geboren ist, 1944 geboren ist, 1945 geboren ist, 1946 geboren ist, 1947 geboren ist, 1948 geboren ist, 1949 geboren ist, 1950 geboren ist, 1951 geboren ist, 1952 geboren ist, 1953 geboren ist, 1954 geboren ist, 1955 geboren ist, 1956 geboren ist, 1957 geboren ist, 1958 geboren ist, 1959 geboren ist, 1960 geboren ist, 1961 geboren ist, 1962 geboren ist, 1963 geboren ist, 1964 geboren ist, 1965 geboren ist, 1966 geboren ist, 1967 geboren ist, 1968 geboren ist, 1969 geboren ist, 1970 geboren ist, 1971 geboren ist, 1972 geboren ist, 1973 geboren ist, 1974 geboren ist, 1975 geboren ist, 1976 geboren ist, 1977 geboren ist, 1978 geboren ist, 1979 geboren ist, 1980 geboren ist, 1981 geboren ist, 1982 geboren ist, 1983 geboren ist, 1984 geboren ist, 1985 geboren ist, 1986 geboren ist, 1987 geboren ist, 1988 geboren ist, 1989 geboren ist, 1990 geboren ist, 1991 geboren ist, 1992 geboren ist, 1993 geboren ist, 1994 geboren ist, 1995 geboren ist, 1996 geboren ist, 1997 geboren ist, 1998 geboren ist, 1999 geboren ist, 2000 geboren ist.

deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet und deren Jahresarbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt, unterstellt. Hierzu zählen auch die Generalfahrer- und Parteiangestellten. Mindestzahl der nachzuweisenden Beitragswochen, wenn Antragsteller 1888 geboren ist, 720—740.

Die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 behnte die Versicherungspflicht weiter aus auf die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, sowie Wägen- und Orchestermitglieder, falls ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt. Diese Bestimmungen traten mit dem 1. Januar 1912 in Kraft, und haben hier die Altersrentenanwärter dieser Berufe, sofern sie 1888 geboren sind, bei Vollendung des 65. Lebensjahres zur Erlangung der Altersrente 240—280 Beitragswochen nachzuweisen.

Als Wochenbeiträge gelten nach § 1281 RVO. auch Krankheitszeiten bis zu einem Jahre. Die Genesungszeit wird der Krankheit gleichgerechnet. Dasselbe gilt für die Dauer von acht Wochen bei gleichzeitiger Arbeitsunfähigkeit, die durch Schwangerschaft oder unregelmäßig verlaufenes Wochenbett veranlaßt worden ist. Militärische und Kriegsdienstleistungen gelten gleichfalls als Wochenbeiträge, und zwar in allen Fällen als Beiträge in Lohnklasse H.

Zum Schluß sei nun noch darauf hingewiesen, daß die Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Duittungsliste verzeichneten Ausfertigungstage weniger als 20 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind. Die Weiterversicherung kann in jeder beliebigen Lohnklasse erfolgen. Um seine Rechte aus der Anwartschaftversicherung nicht verfallen zu lassen, achte man ja darauf, daß regelmäßig gefleht oder daß beim Ausscheiden aus der Versicherung alle zwei Jahre mindestens 20 Wochen der niedrigsten Lohnklasse verwendet werden. — Für Kriegsteilnehmer sei bemerkt, daß nach einer Verordnung des Bundesrats vom 28. März 1918 als Wochenbeiträge auch die Zeit gilt, während deren der Anwärter oder der Versicherte wegen einer im gegenwärtigen Kriege erlittenen militärischen Dienstbeschädigung eine Rente von mindestens einem Fünftel der Vollrente bezog. Weiter bestimmt der § 1281 RVO. noch, daß als Wochenbeiträge für Zeiten ohne Versicherungspflichtige Beschäftigung auch die Zeit gilt, während deren eine Unfallrente von mindestens einem Fünftel bezogen wird.

**Aus dem Heeresdienst entlassene Kollegen nehmen nur bei solchen Unternehmern Arbeit, welche die ordnungsgemäßen Teuerungszulagen bezahlen.**

**Ist die Arbeitsniederlegung ohne Abkehrschein strafbar?**

Diese Frage ist in allen Fällen kurzerhand zu verneinen, wo die hilfsdienstpflichtige Tätigkeit ohne eine besondere schriftliche Aufforderung dazu (§ 7 des Hilfsdienstgesetzes) aufgenommen wurde. Legt der Hilfsdienstpflichtige hier die Arbeit ohne Abkehrschein nieder, so besteht keine „Strafe“ nur darin, daß ihn ein anderer Arbeitgeber innerhalb zweier Wochen nicht in Beschäftigung nehmen darf (§ 9 H.-D.-G.). Geht es letzteres doch, so macht sich der Arbeitgeber strafbar (§ 18 Ziff. 2 H.-D.-G.), nicht aber der Arbeiter.

Aber auch in dem Falle, wo der Hilfsdienstpflichtige die in Folge einer besonderen schriftlichen Aufforderung des Einberufungsausschusses aufgenommene Hilfsdienstbeschäftigung ohne Abkehrschein aufgibt, ist eine Bestrafungsbefugnis in den Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes schließlich nicht gegeben. Vielmehr kann hier nur eine Ueberweisung zu einer hilfsdienstpflichtigen Beschäftigung seitens des Einberufungsausschusses in Grundlage des Absatzes 2 des § 7 des Hilfsdienstgesetzes in Frage kommen. Eine solche Ueberweisung kann nach der Rechtsauffassung des Kriegsamt aber auch ohne vorherige besondere schriftliche Aufforderung zur Aufnahme einer hilfsdienstpflichtigen Beschäftigung erfolgen. Das Kriegsamt sagt diesbezüglich:

„Bei der Anwendung des Gesetzes ist die Frage aufgetaucht, wie sich der Einberufungsausschuss zu verhalten hat, wenn der Hilfsdienstpflichtige, der die besondere schriftliche Aufforderung nach § 7 Absatz 2 erhalten hat, zwar eine Beschäftigung im Hilfsdienste herbeiführt, diese Beschäftigung aber dann aufgibt, also wieder frei ist. Muß er nun nochmals schriftlich aufgefordert werden, damit er sich selbst eine Beschäftigung (innerhalb 2 Wochen) suche, oder kann ihn nurmehr der Einberufungsausschuss sofort an eine bestimmte Stelle „überweisen“? Das Gesetz kann nur dahin ausgelegt werden, daß der Einberufungsausschuss sofort überweisen kann. . . . Wollte man das Gesetz anders auslegen und dem Einberufungsausschuss zumuten, den Hilfsdienstpflichtigen immer erst noch einmal zur freiwilligen Beschäftigung im Hilfsdienste aufzufordern, so würde dies zu ganz unhaltbaren Ergebnissen führen und den Zweck des Gesetzes schwer gefährden.“

Die Möglichkeit einer Bestrafung des Hilfsdienstpflichtigen wegen Aufgabe der hilfsdienstpflichtigen Beschäftigung ohne Abkehrschein ist nur dann gegeben, wenn der Hilfsdienstpflichtige der aufgegebenen Beschäftigung überwiesen war. Das Hilfsdienstgesetz bestimmt nämlich (§ 18): Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehnmaligem Lohn oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft, wer der auf Grund des § 7 Absatz 3 angeordneten Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten. Eine solche beharrliche Weigerung kann unter Umständen in der Aufgabe der überwiesenen Beschäftigung ohne Abkehrschein gesehen werden. Das Kriegsamt hat seine Stellung hierzu in folgende Auslassung geteilt:

„Freilich besteht die Gefahr, daß ein Hilfsdienstpflichtiger . . . wiederum hilfsdienstpflichtig wird, indem er die Stelle, die er überwiesen wird, wiederum verläßt. Es entsteht die Frage, ob er unter solchen Umständen nicht nach § 18 Nr. 1 des H.-D.-G. bestraft werden kann. Diese Frage muß unbedingt bejaht werden, wenn aus der Art, wie der überwiesene Hilfsdienstpflichtige die Arbeit übernommen und dann alsbald wieder aufgegeben hat, geschlossen werden kann, daß er der Ueberweisung nur zum Schein gehorcht, seine Pflicht — gegenüber dem Vaterlande — nur äußerlich erfüllt und etwa von vornherein die Absicht gehabt hat, die Beschäftigung im Hilfsdienst sobald wie möglich wieder aufzugeben.“ (Amtl. Mittl. Nr. 19).

Nach dieser Rechtslage ist es also völlig unangebracht, wenn Arbeitgeber, was häufig geschieht, ihre Arbeiter bei Verweigerung des Abkehrscheins gleichmäßig mit Strafandrohung für den Fall der Aufgabe der Beschäftigung drohen. Nur wenn es sich um die Aufgabe einer überwiesenen Beschäftigung handelt und die Art der Aufgabe eine nicht dringend begründete beharrliche Verweigerung der zugewiesenen Arbeit in sich schließt, ist die Möglichkeit einer Bestrafung gegeben.

## Korrespondenzen.

**Hof (Oberpfalz).** Am 20. Juli fand im Gasthaus zur Eisenbahn unsere Biereisjahresversammlung statt. Kassierer Fröhler gab die Abrechnung vom 2. Quartal bekannt, dessen Richtigkeit von der Revision bestätigt wurde. Einen Hauptpunkt bildete die Beitragserhöhung, es wurde folgender Antrag des Kollegen Stief einstimmig angenommen: „Sämtliche Beiträge sind sofort, also mit der 31. Woche (1. August) beginnend, um 20 Pf. pro Woche zu erhöhen. Die Erhöhung gilt bis zur Erhöhung der Beiträge durch den Zentralvorstand in die Lohnklasse. Bei der etwaigen Erhöhung der Beiträge durch den Zentralvorstand werden unsere Beiträge nicht mehr erhöht, wenn die Erhöhung des Zentralvorstands 15 Pf. pro Woche nicht übersteigt.“ Der Beschluß ist sehr vernünftig. (Red.)

Im Punkte Verchiedenes gab Kol. Stief den Beschluß auf unsere 2. Eingabe an das Kgl. Bezirksamt zwecks Anerkennung der Steinmetzen als Edelmetzger bekannt, welcher dahin lautet, daß zur Anerkennung bloß die Kgl. Regierung zuständig ist. Das Gesuch wurde am 17. Juli sofort an die Kgl. Regierung weitergeleitet.

Nach Erledigung einiger Entzogen wurde die Berichtigung, welche eine gut besuchte war, geschlossen.

## Rundschau.

Sie wollen keine Arbeiterkontrollen. Die Sektion VI (Provo) der Steinbrüchergewerkschaft lehnt die Anstellung von Arbeiterkontrollen für die Steinindustrie ab. Es liegt für die Sektion kein Bedürfnis vor, schärfere Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, solange es irgend geht, werden sich die Sektionen der Steinbrüchergewerkschaft um die Annahme unseres Antrages herumzudrücken.

**Gewaltige neue Mitgliederzunahme der Gewerkschaften.** Wie das „Korrespondenzblatt“ der Generalkommission mitteilt, weisen die jüngsten Erhebungen über den Stand der Zentralverbände wiederum eine erfreuliche Vermehrung der Mitgliederzahl auf. Am Schluß des ersten Quartals 1918 umfaßten die der Generalkommission angeschlossenen Zentralverbände (ohne die Eisenbahner und Chorführer) 1 356 519 Mitglieder, darunter 981 783 männliche und 354 786 weibliche. Die Mitgliederzahl hat sich in diesem Vierteljahr um 59 887 oder 4,7 Prozent vermehrt. Gegenüber dem tiefsten Stand der Gewerkschaften während des Krieges am Jahreschluß 1916 beträgt die Zunahme bereits rund 400 000 Mitglieder. Die Zahl der weiblichen Mitglieder ist gegenwärtig um 133 715 höher als vor dem Kriege. „Die seit Anfang des Vorjahres eingetretene fröhliche Aufwärtsbewegung der Mitgliederzahl der Zentralverbände, die sich mit den besten Entwicklungsperioden der Gewerkschaften messen kann, berechtigt (nach dem „Korrespondenzblatt“) zu den schönsten Hoffnungen für die künftige Machtentfaltung der Gewerkschaften nach dem Kriege.“

Für Unterstützungszwecke haben die Gewerkschaften während des Krieges jetzt insgesamt 72,8 Millionen Mark ausgegeben, davon über 25 Millionen für Arbeitslosenunterstützung, hauptsächlich im ersten Kriegsjahr, und über 26 Millionen für Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer. Gegenwärtig ist die Arbeitslosigkeit gering; sie betrug am Ende des ersten Quartals bei den männlichen Mitgliedern 0,4, bei den weiblichen Mitgliedern 2,1 Prozent der Gesamtzahl.

## Anzeigen.

Bei Arbeitsangeboten dürfen wir Hinweise über Arbeitszeit, Lohn und eventuelle Verpflegung nicht bringen. Dieses den Herren Inserenten zur Kenntnisnahme.

## Steinmetzen.

in grauen Granit, s. s. Granit, Sandstein und Muschelkalk für gespitzte und gestockte Arbeiten stellt ein

**B. Merkel, Liegnitz in Schlesien**  
Fabrik für Grabdenkmäler.

## Tüchtige Steinmetzen.

auf Kunststeine und Zementarbeiter werden für sofort gesucht

**C. Wachter, Indersdorf (Oberbayern)**

## Einen Steinmetz.

für Grabdenkmäler stellt sofort ein

**O. Staudte, Halle a. d. Saale**

Suche für dauernd zum baldigen Antritt

**1 Steinmetzen**  
für alle Grabsteinarbeiten, welcher auch Schriftzeichen kann, ferner

**2 Steinmetzen**  
für Sandstein-Bauarbeiten.

**Albert Schubert, Waldenburg (Schlesien)**

## 1 tüchtiger Steinmetz.

auch Kriegsbeschädigter, kann sofort eintreten.

**Riemer & Schulze, Nordhausen.**

## Im Felde gefallen.

sind nachstehende Kollegen:

- August Belzner, 31 Jhr. alt, a. d. Zahlst. Hall (Schw.).
- Gustav Adolf Eisele, 29 Jhr. alt, a. d. Zahlst. Baugen.
- Hermann Erdmenger, 27 Jahre alt, aus der Zahlstelle Alleben.
- Christian Fröhlich, 38 Jahre alt, aus der Zahlstelle Rübdingen.
- Karl Furtwängler, 27 Jhr. alt, a. d. Zahlst. Hoppentheim.
- Johann Gampert, 41 Jhr. alt, a. d. Zahlst. Bernsdorf.
- Ludwig Haupt, 34 Jahre alt, aus der Zahlstelle Hün.
- August Hennig, 49 Jhr. alt, aus der Zahlstelle Wöben.
- Ludwig Hofmann, 42 Jhr. alt, a. d. Zahlst. Kirchheim.
- Nikolaus Mahr, 47 Jhr. alt, aus der Zahlst. Baugen.
- Julius Müller, 30 Jhr. alt, a. d. Zahlst. Strehlen (Schl.).
- Ernst Ritzau, 39 Jhr. alt, a. d. Zahlst. Haffersode.
- Franz Schudel, 18 Jhr. alt, a. d. Zahlst. Wandersacker.
- Georg Stab, 39 Jhr. alt, aus der Zahlst. Mannheim.
- August Steiger, 33 Jhr. alt, aus d. Zahlst. Striegen.
- Paul Walter, 28 Jhr. alt, a. d. Zahlst. Hüllich (Schl.).

Ehre ihrem Andenken!

(Wir erziehen die Vertrauensleute, daß auch bei der Meldung über die im Felde Gefallenen das Todesantragsformular ausgefüllt wird.)

## Gestorben.

(Unter dieser Rubrik werden nur diejenigen Sterbefälle veröffentlicht für die die Todesanzeigen zur allgemeinen Statistik eingesandt werden.)

- In **Rammelsbach** am 23. Mai der Pfaltersteinmacher **Karl Dunzweiler**, 40 Jahre alt, an Magenüberfülle.
- In **Burgen** am 10. Juni der Pfaltersteinmacher **Heinrich Fleischer**, 49 Jahre alt, an Geschwulstbildung.
- In **München** am 9. Juli der Steinmetz **Karl Oefele**, 52 Jahre alt, an Schlagfluß.
- In **Steinach** am 10. Juli der Größelmacher **Markus Queck**, 49 Jahre alt, an Wasserlucht.
- In **Gera** am 15. Juli der Steinjäger **Karl Hölzer**, 50 Jahre alt.
- In **Grünfeld** am 16. Juli der Steinmetz **Johann Kummer**, 42 Jahre alt, an Lungenblutspucken.
- In **Dresden** am 19. Juli der Sandsteinmetz **Otto Saube**, 55 Jahre alt, an Lungenkrankheit.

Ehre ihrem Andenken!

Berlag und verantwortlicher Redakteur: Paul Starke in Leipzig. Rotationsdruck der „Freien Presse“, Leipzig, Königstraße 5.